



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 01.08.2013	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-5-13-115	München, 19.05.2014

## Verkehrsflughafen München; Anbindung Außenanlagen Flugsicherung

### Anlagen:

1 Satz Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 01.08.2013 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 03.02.2014, Az. 25-33-3721.1-MUC-3-13-114 (114. ÄPG), folgenden

## **115. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:** **(115. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Ertüchtigung der Anbindung der DFS-Außenanlagen ASR Nord, ASR Süd, Sendestation Hallbergmoos und Empfangsstation Eitting an den Flughafen München mittels erdverlegter Lichtwellenleiterkabel wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II, Ziffer A.III und Ziffer A.IV bezeichneten bzw. verfügbaren Pläne, Unterlagen und Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Festlegung von zwei voneinander unabhängigen, redundanten Kabeltrassen zwischen dem Flughafengelände und den DFS-Außenanlagen ASR Nord, ASR Süd, Sendestation Hallbergmoos und Empfangsstation Eitting
- Erteilung der nach dem Wasserrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse
- Erteilung naturschutzrechtlicher Ausnahmen und Befreiungen
- Festsetzung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans

Es wird folgende wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis erteilt:

- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser und Oberflächengewässer (Bauwasserhaltung) für die Anbindung der Außenanlagen der Flugsicherung nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.  
(Ziffer V.7.17 PFB MUC)

Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende, nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG
- Befreiung gemäß § 6 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdinger Moos“
- Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Art Zauneidechse

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                    Änderungen in Abschnitt I Ziffer I/J PFB MUC (Feststellung der Pläne für den Flughafen München – Bauliche Anlagen und Grünordnung)**

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbspläne eingefügt:

- J-714 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Marzling vom 01.08.2013, M 1 : 2.000
  - Zu Plan J-714  
Maßnahmenblatt Ausgleichsmaßnahme J-714-A-1 vom 06.06.2013
- J-715 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberding vom 01.08.2013, M 1 : 2.000
  - Zu Plan J-715  
Maßnahmenblatt Ausgleichsmaßnahme J-715-A-1 vom 06.06.2013
- V-1 Maßnahmenblatt Vermeidungsmaßnahme vom 06.06.2013
- V-2 Maßnahmenblatt Vermeidungsmaßnahme vom 06.06.2013

- V-3 Maßnahmenblatt Vermeidungsmaßnahme vom 06.06.2013
- V-4 Maßnahmenblatt Vermeidungsmaßnahme vom 06.06.2013
- V-5 Maßnahmenblatt Vermeidungsmaßnahme vom 06.06.2013
- J-716 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 01.08.2013, M 1 : 2.000, mit Grunderwerbsverzeichnis
- J-717 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 01.08.2013, M 1 : 2.000, mit Grunderwerbsverzeichnis

### **III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Anbindung der Außenanlagen der Flugsicherung mit Lichtwellenleiterkabeln an das Flughafengelände

1. Der Plan zur Ertüchtigung der Anbindung der DFS-Außenanlagen ASR Nord, ASR Süd, Sendestation Hallbergmoos und Empfangsstation Eitting an den Flughafen München mittels erdverlegter Lichtwellenleiterkabel wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 01.08.2013
  - Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung Anbindung Außenanlagen Flugsicherung, Flughafen München GmbH, 07.06.2013
  - Übersichtspläne und Luftbilder, ohne Maßstab
  - Lageplan ASR Nord, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Lagepläne 1 u. 2 ASR Süd, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Lageplan Eitting, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2500, Stand: 07.06.213
  - Lageplan Hallbergmoos, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500 Stand 07.06.2013

- Lageplan ASR Nord, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Lagepläne 1 u. 2 ASR Süd, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Lageplan Eitting, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Lageplan Hallbergmoos, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
  - Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Grünplan GmbH, vom 06.06.2013
  - Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“ (Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung), Grünplan GmbH, 06.06.2013
  - Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Dr. Blasy-Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, 10.06.2013 mit Anlagen
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Grünplan GmbH, 06.06.2013 mit Anhängen und Anlagen
3. Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 BayWG – Verlegung eines Lichtwellenleiterkabels im 60m-Bereich der Dorfen

Die Genehmigung betrifft die Verlegung eines ca. 800 m langen Teilstücks der südlichen Trasse des Lichtwellenleiterkabels zwischen dem Flughafengelände und der Empfangsstation Eitting in einem Abstand von ca. 15 bis 20 m Entfernung von der Dorfen (Gewässer zweiter Ordnung).

Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten:

- 3.1 Die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer nach den einschlägigen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sind zu beachten. Die FMG hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften, gegebenenfalls mit Roteintragung versehenen Plänen, nach den folgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 3.2 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Erding und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen.

- 3.3 Bestehende Einleitungen in das Gewässer sowie die Lage weiterer Sparten entlang des Gewässers sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
- 3.4 Beim Spül-Bohr-Verfahren eingesetzte Flüssigkeiten müssen grundwasserunschädlich sein (z. B. Bentonitsuspension). Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Merkblatt W 116 entsprechen.
- 3.5 Nach Abschluss der Maßnahme ist der ursprüngliche Zustand im Uferbereich der Dorfen wiederherzustellen.
- 3.6 Sofern Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden, ist dem Wasserwirtschaftsamt München innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben.
4. Befreiung gemäß § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdinger Moos“ in der Gemeinde Oberding, i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 LuftVG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 6 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdinger Moos“ vom 09.02.1995 (Nr. 820-8622-3/91, OBABI 1995, S. 50) und § 67 Abs. 1 Satz Nr. 1 BNatSchG wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 15 und Nr. 19 dieser Verordnung erteilt.

5. Für die Bauarbeiten für die Verlegung der Lichtwellenleiterkabel wird für die Art Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erteilt.“

## **IV                    Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC**

In Abschnitt IV PFB MUC wird in der Ziffer 3 (Flughafengelände und Außenanlagen der Flugsicherung) folgende Ziffer 3.5 angefügt:

"3.5.                    Ertüchtigung der DFS-Außenanlagen ASR Nord, ASR Süd, Sendestation Hallbergmoos und Empfangsstation Eitting mittels erdverlegter Lichtwellenleiterkabel

3.5.1.                    Naturschutzfachliche Anforderungen

3.5.1.1                    Allgemeine naturschutzfachliche Anforderungen

3.5.1.1.1.                Das Vorhaben ist – soweit nichts anderes bestimmt ist – entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere dem LBP, der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung und der saP mit den darin definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die in den Maßnahmenblättern V-1, V-2, V-3 und V-5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen.

Die Bauzeit wird auf den Zeitraum zwischen dem 16. Juli und dem 28./29. Februar beschränkt.

3.5.1.1.2.                Bei den erforderlichen Querungen der Abfanggräben Süd und Ost ist durch die ökologische Baubegleitung unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Wiederherstellung gegebenenfalls vorhandener Lebensraumstrukturen oder -elemente für die Zauneidechse sicher zu stellen.

3.5.1.1.3.                Durch den Bau und die Anlage der Leitungsschächte darf es insbesondere bei der Anbindung des ASR Nord zu keiner anlage-, oder betriebsbedingten Entwässerung (Dränungswirkung) der betroffenen Flurstücke kommen. Dies ist entweder gutachterlich oder in technischer Bauausführung sicher zu stellen. Die ökologische Baubegleitung

oder der Antragsteller weisen dies gegenüber der höheren und der unteren Naturschutzbehörde nach.

- 3.5.1.1.4. Bei Kabelverlegungen im Spül-Bohr-Verfahren sind Ziel- und Startgrube so zu legen, dass sie außerhalb schutzwürdiger und/oder gesetzlich geschützter Biotopbestände zu liegen kommen. Im Bereich von Gehölzen ist gemäß DIN 18920 der Kronentraufbereich zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- 3.5.1.1.5. Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 zu beachten. Insbesondere sind baubedingte Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Befahren mit Baustellenfahrzeugen etc. im Bereich von Gehölzen zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 m zu unterlassen. Ebenso sind die einschlägigen Vorschriften in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) zu beachten.
- 3.5.1.1.6. Eingriffe in den Wurzelbereich vorhandener Gehölze und/oder Schäden an vorhandenen Gehölzen sind umgehend fachgerecht zu sanieren. Insbesondere ist nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wurzelraumsanierung im Bereich der betroffenen Gehölze vorzunehmen.
- 3.5.1.1.7. Erforderlich Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger Flächen oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen und mit einem mit einem ausreichend bemessenen Schutzstreifen, mit einer Breite von grundsätzlich 5 m zu diesen Flächen mit vorzusehen.

- 3.5.1.1.8. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind zwingend erforderliche und nicht vermeidbare Gehölzschnittmaßnahmen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Leitungstrassen sind vor Beginn der Bauarbeiten abzugehen. Eventuelle Vorkommen von besonders geschützten und/oder wildlebenden Tierarten sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend zu melden.
- 3.5.1.1.9. Die vorhabensbedingt beeinträchtigten Flächen sind unmittelbar nach Inanspruchnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die Vegetationseinheiten gemäß LBP Anhang 1 "Beschreibung der Vegetationseinheiten", Seite 3ff. Die Begrünung hat mit einer standortgerechten, artenreichen und autochthonen Saatgutmischung zu erfolgen.
- 3.5.1.1.10. Auf den rückzubauenden Flächen dürfen sich keine ruderalen Strukturen, nitrophile Hochstaudenflächen (z. B. Brennnessel, *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z. B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln. Eventuell aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegen zu wirken. Entsprechende weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.
- 3.5.1.1.11. Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauleitung sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.

- 3.5.1.2 Naturschutzfachliche Anforderungen für die Kabelverbindung zum ASR Nord
- 3.5.1.2.1. Abweichend von der Angabe im Maßnahmenblatt V-4 gilt zur Vermeidung erheblicher Störungen oder Schädigungen des Wachtelkönigs sowie zur Wahrung der Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiets für die Verlegung der Kabelverbindung zum Außenstandort ASR Nord eine Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum vom 15. September bis zum 28./29.02..
- 3.5.1.2.2. Soweit die beiden Kabeltrassen zur ASR Nord den Erweiterungsbereich des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 05.07.2011 – 98. ÄPFB) durchqueren, ist z. B. durch Tieferlegung dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Baus der 3. Start- und Landebahn einschließlich der Nebenanlagen, Teilprojekte und Folgemaßnahmen eine erneute Verlegung der Lichtwellenleiterkabel bzw. deren Beschädigung vermieden wird.
- 3.5.1.3 Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdingermoos“
- 3.5.1.3.1. Innerhalb des Naturschutzgebietes „Kerngebiet Oberdingermoos“ dürfen ausschließlich die Wege der geplanten Kabeltrasse sowie gemäß LBP (S. 40) nur äußerst kleinflächig Ackerflächen und Intensivgrünländer kurzfristig in Anspruch genommen werden. Nicht Gegenstand von vorhabensbedingten Inanspruchnahmen sind alle anderen Landwirtschafts-, und Brachflächen.
- 3.5.1.3.2. Die ökologische Baubegleitung informiert die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding eine Woche vor Baubeginn der Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdingermoos“.

- 3.5.1.3.3. Der temporäre Bohrpunkt 21 ist nach außerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes „Kerngebiet Oberdingermoos“ zu verlegen.

**V Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)**

In Abschnitt V.7 wird folgende Ziffer V.7.20 eingefügt:

- "7.20 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser und Oberflächengewässer (Bauwasserhaltung) wird für die Anbindung der DFS-Außenanlagen ASR Nord, ASR Süd, Sendestation Hallbergmoos und Empfangsstation Eitting mittels Lichtwellenleiterkabel erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 01.08.2013 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 10.06.2013 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2028 befristet.

- 7.20.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.

- 7.20.2 Vor einer Einleitung von Bauwasser in Oberflächengewässer, sind die direkt betroffenen Fischereiberechtigten sowie die daran angrenzenden Unteranlieger rechtzeitig über den Zeitraum der geplanten Einleitung zu informieren.

- 7.20.3 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer minimiert werden. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.
- 7.20.4 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein maximales Entnahmevolumen von 800.000 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Förderleistung von 200 l/s festgesetzt.
- 7.20.5 Das Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 einhalten. Das in Oberflächengewässer eingeleitete Bauwasser darf nicht mehr wie 0,5 ml/l absetzbare Stoffe (Imhoff-Trichter) aufweisen.
- 7.20.6 Zur Einhaltung der genannten Grenzwerte ist das Bauwasser ausschließlich aus Brunnen zu fördern und vor einer Wiedereinleitung über eine ausreichend dimensionierte Sedimentationsanlage zu behandeln.
- 7.20.7 Eine Einleitung von Bauwasser in Oberflächengewässer hat vergleichmäßig (gedrosselt) über die gesamte Breite des Oberflächengewässers zu erfolgen.
- 7.20.8 Die Auswirkungen (Wasserstand, Abfluss) auf nahe gelegene Oberflächengewässer (Radius 500 m zur Grundwasserentnahme) sind zu beobachten und zu dokumentieren. Mögliche Abflussdefizite sind durch gezielte Einleitungen in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt auszugleichen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand können bei Bedarf anhand der Daten aus der planfestgestellte Beweissicherung der Grundwasserstände (Ziffer IV.9.2.3) kontrolliert werden.
- 7.20.9 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Bei Einleitungen in Oberflä-

chengewässer sind zusätzlich der pH-Wert und die absetzbaren Stoffe (Imhoff-Trichter) zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.

- 7.20.10 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung insbesondere auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.20.11 Dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und bewertet werden.
- 7.20.12 Die Baustelleneinrichtungen sind so anzuordnen, dass von ihnen keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.20.13 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.20.14 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. den Absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.20.15 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.“

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 6.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.080,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 7.080,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Nach Auflage Ziffer II.10 der luftrechtlichen Genehmigung für den Flughafen München vom 09.05.1974 hat die Flughafen München GmbH (FMG) im Einvernehmen mit der (damaligen) Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) Sorge dafür zu tragen, dass für die Aufstellung von funkelektronischen Landehilfen geeignete Flächen freigehalten werden.

Die heutigen Flugsicherungsanlagen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS; damals: BFS) außerhalb des Flughafengeländes wurden einschließlich der Kabeltrassen, die sie mit dem Flughafengelände verbinden, mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1, planfestgestellt. Es handelt sich dabei u. a. um die ASR Nord auf der Gemarkung Marzling, die ASR Süd auf der Gemarkung Oberding (ASR steht für Airport Surveillance Radar – Rundsichtradaranlage), die Sendeanlage bei Hallbergmoos und die Empfangsanlage bei Eitting. Diese vier Flugsicherungsanlagen werden künftig bezeichnet als: „DFS-Außenanlagen“. Mit dem 7. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.09.1989 (7. ÄPFB), Az. 315F-98/0-7, wurde der Standort der ASR Süd auf Anregung des BFS mit demjenigen der Sendeanlage getauscht, ohne dass damit Änderungen an der örtlichen Lage und der Kabeltrassen verbunden waren.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wird ausgeführt, dass diese Flugsicherungsanlagen – einschließlich der Zufahrten und Kabel – unmittelbar für die Durchführung des Flugbetriebs (Start- und Landevorgang) notwendig sind und die FMG gegenüber dem BFS verpflichtet ist, die erforderlichen Grundstücke für diese Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die DFS-Außenanlagen wurden in den Jahren 1989 bis 1992 mit erdverlegten Kupferleitungen an die flugsicherungstechnischen Einrichtungen auf dem Flughafengelände angebunden. Um eine möglichst hohe Ausfallsicherheit zu gewährleisten, erfolgte jede Anbindung über zwei, auf getrennten Trassen verlaufende erdverlegte Kabel.



Mit Blick auf naturschutzfachliche Belange sowie Belange von privaten Grundeigentümern teilt die FMG mit, dass die Verlegung der Kabel so weit wie möglich in öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf FMG-eigenen Grundstücken erfolge. I.Ü. sehe die technische Planung – abhängig von der Verlegetiefe, der Geländebeschaffenheit sowie der ökologischen Bedeutung der Trassenkorridore – eine Verlegung entweder in offener Bauweise, mittels Pflügen bzw. Fräsen oder dem Spül-Bohr-Verfahren vor. Teilweise seien Maßnahmen zur Bauwasserhaltung erforderlich. Sämtliche Bauarbeiten würden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Einzelheiten können den vorgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Zusammen mit dem Antrag und den planfestzustellenden Plänen legte die FMG nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vor:

- Vorhabensbeschreibung, Erläuterung und Begründung Anbindung Außenanlagen Flugsicherung, Flughafen München GmbH, 07.06.2013
- Übersichtspläne und Luftbilder, ohne Maßstab
- Lageplan ASR Nord, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Lagepläne 1 u. 2 ASR Süd, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Lageplan Eitting, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2500, Stand: 07.06.213
- Lageplan Hallbergmoos, Beanspruchte Flurstücke, Eigentümer, M 1 : 2.500 Stand 07.06.2013
- Lageplan ASR Nord, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Lagepläne 1 u. 2 ASR Süd, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Lageplan Eitting, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Lageplan Hallbergmoos, Schutzzäune, M 1 : 2.500, Stand 07.06.2013
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Grünplan GmbH, vom 06.06.2013
- Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“, Grünplan GmbH, 06.06.2013
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Dr. Blasy- Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, 10.06.2013 mit Anlagen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplan GmbH, 06.06.2013 mit Anhängen und Anlagen
- Einverständniserklärungen und Gestattungsverträge betroffener Grundstückseigentümer und Straßenbaulastträger

### III **Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) und Vereinigungen gehört:

- Verwaltungsgemeinschaft Oberding für die Gemeinden Oberding und Eitting
- Gemeinde Marzling
- Gemeinde Hallbergmoos
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Privatbetroffene

Die **Verwaltungsgemeinschaft Oberding** teilte für die Mitgliedsgemeinden Eitting und Oberding sinngemäß eine Zustimmung zu dem Vorhaben mit, da dieses von der FMG in den Gemeindegremien vorgestellt worden sei. Entsprechende Verträge seien geschlossen worden.

Die **Gemeinde Marzling** teilte mit, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht würden.

Die **Gemeinde Hallbergmoos** erhob keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Freising und Erding** (UNB) wurde übereinstimmend mitgeteilt, dass mit den Ergebnissen der von der FMG vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

vom 06.06.2013 aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sei im LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt worden. Gegen die Planung bestünden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, soweit im einzelnen genannte Nebenbestimmungen berücksichtigt würden. Die UNB Erding forderte zu einer ergänzenden Prüfung auf, inwieweit bestehende naturschutzfachliche Ausgleichsflächen im Bereich der ASR Süd durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Die **Wasserrechtsbehörden der Landratsämter Freising und Erding** teilten ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit.

Die **höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (HNB)** teilte – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden – zur vorhabensbedingten Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange mit, dass die Anbindung der beiden DFS-Außenanlagen ASR Nord und Empfänger Eitting ausschließlich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ‚Nördliches Erdinger Moos‘ (DE-7637471) erfolge. Die Anbindung der DFS-Außenanlage ASR Süd erfolge in Teilen durch das Naturschutzgebiet ‚Kerngebiet Oberdingermoos‘ (NSG Oberdingermoos). Weitere vorhabensbedingt betroffene Flächen mit naturschutzfachlich besonderer Funktion seien die von den Anbindungen zu den DFS-Außenanlagen ASR Nord und Empfänger Eitting betroffenen Wiesenbrütergebiete ‚Erdinger Moos östlich Attaching‘ sowie im Osten das Gebiet ‚Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher‘. Daneben würden vorhabensbedingt auch Vegetationsbestände mit einer besonderen Funktion für den Naturschutz unmittelbar erheblich beeinträchtigt. In Bezug auf die Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG verwies die HNB grundsätzlich auf die Stellungnahmen der jeweils zuständigen UNB. Seitens der HNB wurde eine Analyse hinsichtlich der anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen des Vorhabens vorgenommen. Die Erheblichkeit des Vorhabens und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Zugriffsverbote des Artenschutzes wurden abgeschätzt. Es wurde ausgeführt, dass erhebliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und europäischer Vogelarten durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in geeigneter Weise vermieden werden könnten. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die Zauneidechse, der als „ungünstig“ eingeschätzt werde, könne mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine weitere Verschlechterung eintreten oder die Erreichung eines günstigeren Erhaltungszustandes behindert werde. Die Möglichkeit der Tötung

von Individuen oder Entwicklungsstadien der Zauneidechse sei aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umgriffs weniger wahrscheinlich. Entsprechend könne fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der Ausnahme keine negativen Veränderungen der Populationen – hier bewertet anhand der lokalen Population des Erdinger Moores – ergeben würden. Hinsichtlich der Verlegung der Kabel im Bereich des NSG Oberdingermoos teilte die HNB mit, dass dadurch mehrere Verbotstatbestände erfüllt würden. Da der Bau der Leitungsschächte im Naturschutzgebiet hauptsächlich auf bestehenden Wegen erfolge, Baustelleneinrichtungen außerhalb des NSG Oberdingermoos zu liegen kämen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt würden, sei eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Schutzgebietes nicht gegeben. Insofern sei eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften, soweit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorlägen, aus naturschutzfachlicher Sicht begründet und möglich. Es wurden konkrete Vorschläge für Nebenbestimmungen unterbreitet.

Zu der beantragten beschränkten Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser für die Verlegung der Lichtwellenleiterkabel zur Anbindung der DFS-Außenanlagen an das Flughafengelände führt das **Wasserwirtschaftsamt München** (WWA) aus, dass insoweit wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorlägen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den Maßnahmen Einverständnis, sofern bestimmte, im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen eingehalten würden. Das Vorhaben sei nach den geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedürfe einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Zu der geplanten Verlegung einer Leitungstrasse im Bereich des Empfängers Eitting auf einer Länge von 800 m im Abstand von 15 bis 20 m entlang der Dorfen (Gewässer II. Ordnung) sowie zu vier Schächten in diesem Bereich teilte das WWA mit, dass dies nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig sei. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn bestimmte, im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen eingehalten würden.

Das **Staatliche Bauamt Freising** teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (BN) äußerte sich im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu folgenden Themen:

- Der Eingriff in das VSG hätte bereits in dem Planfeststellungsverfahren zum Nördlichen Bebauungsband geprüft werden müssen.
- Bei zwei bestehenden redundanten Trassen sei es zur Eingriffsminimierung zumutbar, die Neuverlegung jeweils nacheinander auf einer Trasse durchzuführen. Alternativen seien nicht untersucht und dargelegt worden.
- Das Kabel zur ASR Nord dürfe nicht in vier Metern Tiefe verlegt werden. Eine Rücksichtnahme auf die mögliche 3. Bahn sei unzulässig, da kein Baurecht bestehe.
- Es sei nicht dargelegt worden, warum Baustraßen durch Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das SPA führen würden.
- Falls die bestehenden Kabel entfernt werden sollten, fehle die komplette Beurteilung des Eingriffs, der durch das Aufgraben und Entfernen der alten Kabel entstehe.
- Die Natura 2000-Prüfung sei fehlerhaft bzw. unzureichend. Dies betreffe insbesondere die Bestandserfassung, die Bewertung sowie die Summationsprüfung.
- Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung seien Schutzgüter unzureichend erhoben und die Wirkungen des Vorhabens falsch beurteilt worden. Dies gelte insbesondere für die Zauneidechse.
- Es sei von einem erheblichen Eingriff in den Grundwasserkörper auszugehen, so dass gegen die Vorgaben der WRRL verstoßen werde.
- Das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdingermoos“ hätte von der Kabeltrasse umgangen werden können. Hier komme es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer dauerhaften Schädigung von Gehölzen.
- Die Kompensationsmaßnahmen seien ungeeignet und unzureichend.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** teilte im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG mit, dass im Hinblick auf den Reproduktionserfolg der Bachforelle auf die Einleitung von Bauwasser in Oberflächengewässer ab Mitte Oktober bis Ende Februar zu verzichten sei. I.Ü. seien bei Oberflächengewässereinleitungen die direkt betroffenen Fischereiberechtigten sowie die daran angrenzenden Untieranlieger rechtzeitig darüber zu informieren.

Die beteiligten **Privatbetroffenen**, die eine Antwort abgegeben haben, teilen übereinstimmend mit, dass sie mit der FMG privatrechtliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke schließen werden.

#### **IV Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die DFS-Außenanlagen dienen unmittelbar der Durchführung des Flugbetriebs (Start- und Landevorgänge) und sind deshalb nach § 27d LuftVG Bestandteile der Flughafenanlage. Die FMG ist verpflichtet, diese Einrichtungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Verfügung zu stellen.

#### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Unter den in § 3b UVPG i . V. m. Nr. 19 Anlage 1 zum UVPG (Leitungsanlagen und andere Anlagen) genannten Vorhaben ist die Verlegung von Lichtwellenleiterkabeln nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

#### **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer B.III.

„Benehmen“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG umschreibt eine Form der Behördenanhörung, verlangt jedoch nicht die Erreichung einer Willensübereinstimmung (Einvernehmen). Soweit die Äußerungen der Fachbehörden bzw. Vereinigungen zum Vorhaben mit sachdienlichen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgegangen bzw. ihnen wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

### **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, bzw. die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG).

Von sämtlichen Grundstücksbetroffenen – sowohl von den Trägern öffentlicher Straßen und Wege, als auch von den Privateigentümern – liegen entweder schriftliche Vereinbarungen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH über die Grundinanspruchnahme für die Verlegung und den dauerhaften Verbleib der Lichtwellenleiterkabel oder schriftliche Erklärungen über die Duldung der Arbeiten für die Verlegung von Lichtwellenleiterkabeln, verbunden mit der schriftlich bestätigten Bereitschaft vor, dies, sowie den dauerhaften Verbleib der Kabel, privatrechtlich regeln zu wollen.

### **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **C Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2014 GVBI S. 22) sachlich und örtlich zuständig.

### **II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **III Verfahrensgestaltung**

Der Gegenstandes dieses Plangenehmigungsverfahrens hätte nicht – wie vom BN gerügt – mit dem Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Nördlichen Bebauungsband (NBB), das mit dem 112. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.08.2013 zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München abgeschlossen wurde, verbunden werden müssen.

Das NBB-Verfahren hat nichts mit diesem Plangenehmigungsverfahren gemeinsam. Insbesondere steht die Erweiterung der Flugsicherung (DFS), die bereits in der 96. Änderungsplangenehmigung vom 03.02.2011 behandelt wurde, wiederum in keinerlei Zusammenhang mit dem NBB-Verfahren. Unabhängig davon bleibt es einem Vorhabensträger i. S. d. Fachplanungsrechts nach Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG unbenommen, im Rahmen seiner unternehmerischen Gestaltungsfreiheit selbst zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er einen Genehmigungsantrag

stellt und welchen Inhalt dieser hat. Allein aus dem Umstand, dass mehrere Änderungsverfahren die selbe Gesamtanlage (hier: Flughafen München) betreffen, ergibt sich kein Verfahrensfehler. Entscheidend ist, dass sich die Verfahrensgegenstände nicht derart zeitlich und räumlich durchdringen bzw. überlagern, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Erst recht gilt dies, wenn sich derartige Verfahren zeitlich nicht überschneiden. Damit durch eine „Salami-Taktik“ bei der Antragsgestaltung Wertentscheidungen des Gesetzgebers nicht missachtet bzw. umgangen werden können, gibt es z. B. die in § 34 Abs. 2 BNatSchG angeordnete Summationsprüfung.

#### **IV Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Die DFS-Außenanlagen – einschließlich der Zufahrten zu den Betriebsgrundstücken und der Kabelverbindungen mit der Flughafenanlage – sind unmittelbar für die Durchführung des Flugbetriebs erforderlich. Es handelt sich um technische Einrichtungen, die zur Durchführung des Flugbetriebs am Verkehrsflughafen München erforderlich sind und zu diesem auch in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Derartige Einrichtungen sind in die luftrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung einer Flughafenanlage einzubeziehen. Wie die Durchführung des Flugbetriebs selbst, liegen auch die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Insoweit kann auf die rechtskräftigen Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München Bezug genommen werden. Für die Ersetzung der bisherigen Kupferkabel aus den Jahren vor 1992 durch Lichtwellenleiterkabel besteht auch ein Bedarf, weil nur Lichtwellenleiterkabel in der Lage sind, die in den letzten 25 Jahren stattgefundene technische Entwicklung aufzufangen und mit der weiteren technischen Entwicklung mitzuhalten.

## **V Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **VI Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen**

### **1 Kein Trägerverfahren**

Für erdverlegte Lichtwellenleiterkabel sieht die Rechtsordnung keine Genehmigungspflicht vor. Vielmehr sind die bei der Verlegung und Verbleib bzw. Betrieb der Kabel erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse maßgeblich.

### **2 Naturschutzrecht**

Die neuen Kabeltrassen verlaufen in z. T. in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten, wie etwa im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ (VSG) oder im NSG Oberdingermoos.

Die Entfernung der bestehenden Kupferkabel ist nicht beabsichtigt und folglich auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine naturschutzfachliche Betrachtung ist insoweit nicht veranlasst.

#### **2.1 Alternativen zur vorgesehenen Planung**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des hauptsächlich baubedingten Eingriffs in Natur- und Landschaft kommt die auf den ersten Blick durchaus naheliegende Überlegung, den Austausch eines redundanten Kabelpaares nacheinander, also erst in einer Trasse durchzuführen, und dann anschließend erst die zweite Trasse in Angriff zu nehmen, nicht in Betracht. Einerseits würde dies die Bauarbeiten lediglich in räumlicher und zeitlicher Hinsicht beeinflussen, eine Neuverlegung von Kabeln innerhalb der Schutzgebiete jedoch nicht obsolet machen. Andererseits sprechen technische Gesichtspunkte gegen eine derartige Vorgehensweise. Die Kupferkabel können derzeit nicht mehr, wie noch vor einigen Jahren, unabhängig voneinander genutzt werden können. Aufgrund der hohen Auslastung und der hohen Datenübertragungsraten müssen die Kabel nun vielmehr dauerhaft – unter Preisgabe des Redundanzeffekts – im Parallelbetrieb benutzt werden. Erst mit der

Verwendung der Lichtwellenleiter-Technologie wird wieder ein vollständig redundanter Betrieb möglich. Die Beschädigung eines Kupferkabels während der Bauphase kann daher nicht in Kauf genommen werden. Die neuen Leitungen müssen also parallel zum Betrieb der alten Kupferkabel errichtet werden, um deren Verfügbarkeit während der Bauphase sicherstellen. Aus Sicherheitsgründen ist hier ein Abstand von mindestens 50 m voneinander einzuhalten. Unabhängig davon kann eine Kupferkabeltrasse auch nicht als temporäre Redundanztrasse zur Lichtwellenleiter-Technik betrieben werden, weil auch der Einsatz einer gemischten Kupferkabel- und Lichtwellenleiter-Technik aus nachvollziehbaren technischen Gründen nicht möglich ist.

Sonstige weniger beeinträchtigende Planungs- und Ausführungsvarianten bei der Trassenwahl drängen sich nicht auf. Bei der Festlegung der von der FMG ins Verfahren eingebrachten Trassen wurde bereits der Vermeidungs- und Minimierungspflicht, die für Eingriffsvorhaben i. S. d. § 15 BNatSchG zu beachten ist, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Gebietsschutzes Rechnung getragen. Die vom BN vorgeschlagene Alternative (Verlegung entlang des Weges in der Lücke zum ASR Nord anstatt mitten durch die Wiesen) würde zur Beschädigung ökologisch wichtiger Kleinstrukturen (wie Gebüsch und Gras-/Staudenfluren) führen, die sich neben diesem Weg befinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Weg ein 2 bis 3 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich ist. Der Weg befindet sich zudem in einem schlechten Zustand und müsste aller Voraussicht nach vor Baubeginn für den Baustellenverkehr ertüchtigt und nach Bauende erneut für die Nutzung als Feldweg saniert werden. Die Störungsintensität erscheint somit nicht geringer wie bei einer temporären Baustraße über das freie Feld. Für die Errichtung und den Betrieb der Baustraße für Bautätigkeiten an der Kabeltrasse zum ASR Nord drängt sich ebenfalls keine alternative Vorgehensweise auf. In diesem Bereich darf auflagentgemäß erst nach dem 15. September – also erst zwei Monate nach Ende der üblichen Brutzeit – gebaut werden, damit eine Beeinträchtigung der schutzzweckrelevanten Art Wachtelkönig vermieden wird. Die HNB hat in ihrer Stellungnahme festgestellt, dass damit erhebliche Störungen der Schutzgebiete und europäischer Vogelarten in geeigneter Weise vermieden werden.

Der 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 05.07.2011, der in Teilbereichen über den zur ASR Nord führenden Kabeltrassen die Errichtung einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen vorsieht, ist – entgegen der Ansicht des BN – von der FMG insoweit zu beachten, als die in

diesem Bereich zeitlich vor dem eventuellen Bau der 3. Start- und Landebahn in den Boden einzubringenden Kabel so verlegt werden müssen, dass deren erneute Verlegung oder deren Beschädigung beim eventuellen Bau der 3. Start- und Landebahn vermieden wird. Insbesondere die drohende Störung des Luftverkehrs durch Ausfall der ASR Nord und die Grundsätze der Rücksichtnahme sowie der vorausschauenden Planung rechtfertigen die hier einzig in Betracht kommende Alternative, die Kabel in einer Tiefe zu verlegen, die bei einer Verwirklichung des Flughafenausbaus nicht erneut berührt wird. Für die kommunale Bauleitplanung ergibt sich der Vorrang von fachplanungsrechtlich festgestellten Vorhaben – und damit die Verpflichtung zu deren Berücksichtigung – u. a. aus den §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 6 und 38 BauGB. Gegenüber sonstigen hoheitlichen und privaten Planungen kann dies auf die Veränderungssperre nach § 8a LuftVG gestützt werden. Die Berücksichtigung eines planfestgestellten Vorhabens bei der Planung der Kabeltrassen versteht sich insoweit bereits von selbst. Auch ein Vorhabensträger selbst darf ein im öffentlichen Interesse genehmigtes Vorhaben nicht durch weitere eigene Planungen gefährden. Unabhängig davon würde eine flachere Verlegung zwar die im Rahmen der temporären Bauwasserhaltung zu fördernden Wassermenge verringern, hätte jedoch keinen positiven Effekt im Hinblick auf baubedingte Auswirkungen auf die oberste Bodenschicht, da die Kabel in diesem Bereich im Spül-Bohr-Verfahren verlegt werden sollen. Die Verlegetiefe spielt dabei keine Rolle, d.h. eine flachere Verlegung hätte keine anderen oder geringere Auswirkungen zur Folge.

## **2.2 Gebietsschutz**

Die Kabeltrassen zur Anbindung der ASR Nord mit einer Gesamtlänge von 4.080 m und des Empfängers Eitting mit einer Gesamtlänge von 6.090 m verlaufen auf der jeweils gesamten Länge im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“. Die Kabeltrassen der ASR Süd verlaufen auf einer Länge von 195 m, diejenigen des Senders Hallbergmoos auf einer Länge von 905 m in diesem Vogelschutzgebiet.

§ 34 Abs. 2 BNatSchG steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ ist, auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, ausgeschlossen.

Die von der FMG vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung „Wirkungsprognose auf das Europäische Vogelschutzgebiet DE 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“, Grünplan GmbH, vom 06.06.2013 – künftig bezeichnet als: Verträglichkeitsabschätzung – kommt zu dem Ergebnis, dass anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können, weil durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Wirkungen verursacht werden. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind – auch als Folge von Wartungsarbeiten – nicht zu erwarten. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Diese werden durch bauzeitliche Vorkehrungen und sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden.

Mit den Ergebnissen der Verträglichkeitsabschätzung besteht seitens der UNB Erding und Freising sowie der HNB grundsätzlich Einverständnis. Das Luftamt schließt sich diesen fachlich fundierten Feststellungen an. Die diesbezüglich grundsätzlich konträren Ansichten des BN sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Zwar sind die baubedingten Wirkungen des Vorhabens (etwa Baugruben und Baustelleneinrichtungen samt Baubetrieb) auf störungsempfindliche Wiesenbrüter grundsätzlich geeignet, diese erheblich zu beeinträchtigen. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung V-3 (Bauzeit generell im Zeitraum zwischen dem 16. Juli und dem 28./29. Februar) – also außerhalb der Brutzeit – und V-4 (Bauzeit der Trassen zur ASR Nord darüber hinaus erst ab dem 15. September) werden erhebliche Störungen des Schutzgebietes und von europäischen Vogelarten jedoch in geeigneter Weise vermieden. Auch spät brütende Vogelarten im Bereich der ASR Nord werden insoweit berücksichtigt. Durch eine ökologische Baubegleitung wird die Einhaltung dieser Einschränkungen überwacht. Darüber hinaus werden baubedingte Beeinträchtigungen von schützenswerten Objekten durch mobile Schutzzäune einschließlich Überwachung durch die ökologische Baubegleitung vermieden (Maßnahme zur Vermeidung V-1). In den Trassenbereichen, in denen die Trassen nicht bereits vorhandenen Straßen und Wegen folgen können, werden durch die Anwendung des Spül-Bohr-Verfahrens flächig schutzwürdige Biototypen, wie z. B. Hecken, Gräben oder Bäche, unterquert (Maßnahme zur Vermeidung V-2), ohne dass die Erdoberfläche aufgegraben werden muss. Die Vermeidung anlagebedingt möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes sowie, als Folge davon, wertgebender Feucht- und Nasswiesen im Bereich der Lüsse durch Anlage von Leitungsschächten im Bereich der

Trassen zur ASR Nord wird durch einen vorherigen gutachtlichen oder technischen Nachweis gegenüber den Naturschutzbehörden gewährleistet.

Eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben tritt nicht ein. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kann zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes auch dann führen, wenn keines der einzelnen Vorhaben geeignet ist, diese Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Eine Berücksichtigung derartiger kumulativer Effekte setzt jedoch voraus, dass ein Zusammenwirken auch tatsächlich möglich ist. Dabei ist nicht einseitig auf eventuelle zusätzliche Wirkungen anderer Vorhaben abzustellen. Gefordert ist vielmehr ein Wechselspiel zwischen zwei oder mehreren Vorhaben dergestalt, dass deren Auswirkungen gemeinsam zur Folge haben, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann.

Bei der Beurteilung des maßgeblichen Beitrags des Vorhabens Anbindung DFS-Außenanlagen bei der Prüfung, ob ein derartiges „Zusammenwirken“ in Bezug auf das Europäische Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ vorliegt, sind letztlich zwei Sachverhalte entscheidend: Zum einen die Mehrung der anlagebedingt beanspruchten Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes und die Bedeutung des gesamten Flächenverlusts für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes. Auch mögliche anlagebedingte sog. Kulissenwirkungen von z. B. Baukörpern sind insoweit zu berücksichtigen. Zum anderen das Zusammenwirken der Störungen aller Vorhaben, wobei vor allem bei den baubedingten Störungen deren zeitliche Abfolge maßgeblich ist. Bei temporär wirkenden baubedingten Störungen ist es ausschlaggebend, ob die Störungen zur gleichen Zeit (z.B. im gleichen Quartal) erfolgen bzw. zu welcher Jahreszeit sie jeweils stattfinden (z. B. während oder außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit). Bei den betriebsbedingten Störungen kann dagegen eine Betrachtung von Summationswirkungen unterbleiben, da von dem gegenständlichen Vorhaben keine betriebsbedingten Wirkungen ausgehen.

Anlagebedingte Störungen durch das Vorhaben Anbindung DFS-Außenanlagen aufgrund der dauerhaft verbleibenden Kabelzugschächte, die insgesamt – also auch außerhalb des Vogelschutzgebietes – einen Flächenbedarf von 82 m<sup>2</sup>, davon 32 m<sup>2</sup> im Bereich befestigter Straßen und Wege, mit sich bringen, führen zu einem nicht relevanten Verlust von Habitatflächen im Vogelschutzgebiet. Es handelt sich um wenige kleinflächige und nicht zusammenhängende Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von rund einem bis vier Quadratmetern, die für die Vogelar-

ten des Schutzgebietes nicht von Relevanz sind. Auch geringfügige Kulissenwirkungen anderer Vorhaben (Erweiterung Tanklager; Vorfeld Süd-Ost einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen; Erweiterung Flugsicherung (DFS); Erweiterung Nördliches Bebauungsband einschließlich Errichtung eines Umspannwerks) führt zu keinen negativ kumulierenden Effekten auf das Vogelschutzgebiet. Das Vorhaben Anbindung DFS-Außenanlagen selbst zieht keine Kulissenwirkung nach sich. Von sonstigen Vorhaben geht bereits selbst keine Kulissenwirkung aus.

Bei den kumulierenden baubedingten Störungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ ist entscheidend, ob Vorhaben zwischenzeitlich bereits realisiert sind. Denn für den Fall, dass Bauarbeiten abgeschlossen sind, können für diese Vorhaben Summationswirkungen bezüglich baubedingter Störungen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall bei den FMG-Vorhaben Erweiterung Tanklager, Flächenbefestigungen zum Gewässerschutz, Modernisierung der ILS-Anlagen, Umspannwerk (West), Kabeltrasse zwischen Umspannwerk (West) und Energiezentrale (Ost) (die Vorhaben BHKW 2, EZO und Anpassung Feuerwehrübungsplatz führen bereits zu keinen baubedingten Störungen des Vogelschutzgebietes). Zusätzlich wurden bei diesen Vorhaben baubedingte Störungen durch Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden bzw. durch ökologische Baubegleitung weitgehend minimiert. Umgekehrt gilt der zeitliche Aspekt analog für ein Zusammenwirken mit den Beeinträchtigungen, die von der planfestgestellten 3. Start-/Landebahn ausgehen werden, da die vorgesehene Bauzeit für den Kabeltausch vor Beginn der Vogelbrutzeit 2015 bereits abgeschlossen sein soll, also bevor mit Maßnahmen der Realisierung der 3. Start- und Landebahn überhaupt zu rechnen ist. Hinsichtlich der Vorhaben, die unerhebliche baubedingte Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet nach sich ziehen (Vorfeld Süd-Ost einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen; Erweiterung Flugsicherung (DFS), Einbau von Bodenfiltern und Erweiterung Nördliches Bebauungsband einschließlich Errichtung eines Umspannwerks), steht im Ergebnis fest, dass auch diese aufgrund der gewählten Bauzeiten, sonstiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ökologischer Baubegleitungen nicht geeignet sind, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben Anbindung DFS-Außenanlagen die Erheblichkeitsschwelle zu erreichen.

### 2.3 Artenschutz

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Grundlage hierfür sind im Wesentlichen die aus Sicht der HNB nachvollziehbaren Ausführungen und Bewertungen in der Begutachtung „Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Grünplan GmbH vom 06.06.2013. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten oder Pflanzen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Art Biber oder von Fledermausarten ist nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf europäische Vogelarten werden durch die bereits beim Gebietsschutz erwähnten bauzeitlichen Einschränkungen weitestgehend ausgeschlossen (Maßnahmen zur Vermeidung V-3 und V-4). Gehölze werden nicht beseitigt (Spül-Bohr-Verfahren; Maßnahme zur Vermeidung V-2). Zusätzlich wird aufgrund der Maßnahme zur Vermeidung V-5 im Bereich der querfeldein verlaufenden Trassenabschnitte zum Empfänger Eitting vor Baubeginn eine aktuelle Überprüfung auf das Vorhandensein von Gelegen spät brütender Vogelarten durchgeführt und gegebenenfalls die Bauausführung in den betreffenden Bereich zurückgestellt.

Hinsichtlich der Art Zauneidechse kommt die saP zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung oder Tötung einzelner Tiere oder Fortpflanzungsstadien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG im Raume steht. Angesichts der Verbreitung und Vernetzungssituation im Vorhabensgebiet sind relevante Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art aber nicht zu erwarten. Die HNB folgt dieser gutachterlichen Einschätzung und kommt zu dem Ergebnis, dass trotz Eingriff in einen potenziellen Lebensraum der Zauneidechse das Schädigungsverbot nicht erfüllt wird. Es handelt sich hierbei um einen lediglich punktuellen, temporären Eingriff der im räumlichen Verhältnis zu dem gesamten möglichen Lebensraum des betroffenen Gebietes als sehr gering bewertet wird. Weiterhin ist durch Auflage die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes – und damit des möglichen Lebensraumes – gewährleistet. Obwohl die HNB den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse im Erdinger Moos vorsorglich als ungünstig einstuft, geht sie von einer begründeten Ausnahme (§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG) aus. Es kann

mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass hier keine weitere Verschlechterung eintritt und die Erreichung eines günstigeren Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Die Möglichkeit der Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien der Zauneidechse ist aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umgriffs weniger wahrscheinlich, jedoch nicht ausschließbar. Entsprechend kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der Ausnahme keine negativen Veränderungen der Populationen – hier bewertet anhand der lokalen Population des Erdinger Mooses – ergeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG liegen vor. Die als Ausnahmevoraussetzung erforderlich zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind darin zu sehen, dass eine dem heutigen Stand der Technik entsprechende Anbindung der DFS-Außenanlagen, die unmittelbar für die Durchführung des langfristig angelegten Flugbetriebs am Flughafen München erforderlich sind, ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, wie der Betrieb des Flughafens München selbst. Letzteres ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München und ist bereits bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt. Die derzeit verwendete Kupferkabeltechnik gewährleistet i. Ü. keinen redundanten Betrieb mehr. Die Gründe sind auch zwingend. Sie überwiegen angesichts der geringfügigen kurzzeitlichen Beeinträchtigung der Belange von Natura 2000 diese erheblich. Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich. Aus technischen Gründen ist eine zweifache Kabelverbindung zwischen den Fixpunkten Flughafengelände und DFS-Außenanlagen unabdingbar. Die FMG hat darüber hinaus auch für das Luftamt überzeugend dargelegt, möglichst kurze Trassen zu nutzen, deren Verlauf so weit wie möglich vorhandenen Straßen und Wegen folgt, sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange bereits berücksichtigt.

## **2.4 Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird beachtet. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch das Vorhaben werden aufgrund der erforderlichen Kabelzugschächte insgesamt 50 m<sup>2</sup> Fläche neu versiegelt, davon 4 m<sup>2</sup> organischer Boden. Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme werden rund 4.700 m<sup>2</sup> organischer Boden vorübergehend für Baustraßen und Baufelder in Anspruch genommen. Insoweit liegt ein unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, der die Beachtung der in § 15 BNatSchG normierten Verursacherpflichten auslöst.

Die FMG hat deshalb für die Beurteilung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt, da der Eingriff auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll. Der LBP sieht als Ausgleich für diese Eingriffe in den Boden Kompensationsflächen in einer Größe von 2.395 m<sup>2</sup> vor. Diese sind in den festgestellten Plänen J-714 und J-715 im Detail dargestellt. Der LBP berücksichtigt auch die kurzfristige Beanspruchung von bereits anderweitig festgesetzten Ausgleichsflächen im Bereich der der Trasse zur ASR Süd.

In ihren Stellungnahmen kommen die UNB Erding und Freising zu dem Ergebnis, dass die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt wird. Naturschutzfachlich wird der angewandten Methodik gefolgt und die ermittelten Kompensationsfaktoren als ausreichend bewertet. Die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen stammen aus dem bereits vorab mit den UNB abgestimmten Flächenpool der FMG und sind insofern fachlich geeignet. Die in den Plänen J-714 und J-715 dargestellten Ausgleichsflächen werden unter Ziffer A.II dieser Plangenehmigung festgestellt und sind damit von der FMG umzusetzen.

## **2.5 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdingermoos“**

Die Befreiung von Verboten der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Kerngebiet Oberdingermoos“ vom 09.02.1995, OBABI 1995, S. 50, (NSG-VO) kann gemäß § 6 NSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz Nr. 1 BNatSchG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

Das NSG Oberdingermoos liegt südlich des Flughafens, außerhalb des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“. Es hat eine Größe von ca. 148 ha. Nach § 3 NSG-VO soll dort ein für das Erdinger Moos typischer Landschaftsausschnitt gesichert (Nr. 1), der für den Bestand seltener, gefährdeter und typischer Lebensgemeinschaften notwendige Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und der Wasserhaushalt erhalten (Nr. 2), der Lebensraum von Pflanzen und Tieren, insbesondere seltene, gefährdete und für den Naturraum typische Arten gesichert (Nr. 3), sowie die letzten Reste ehemals großer Niedermoorflächen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Erdinger Moos in größtmöglicher Flächenausdehnung und in Kontakt zueinander (Zengermoos, Kerngebiet Oberdingermoos, Freisingermoos, Viehlaßmoos, Isarauen sowie alle kleineren Moosrestbestände im Erdinger Moos, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Grünzug im Flughafenumland stehen) erhalten und dadurch weiteren Artenverlusten entgegengewirkt werden (Nr. 4).

Die westliche Kabeltrasse zur ASR Süd verläuft auf einer Länge von rund 1.070 m durch das NSG Oberdingermoos. In diesem Bereich wird das Kabel auf ganzer Länge in einen bestehenden Weg verlegt. Es kommt das Fräs- oder Pflugverfahren zum Einsatz. Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Baustelleneinrichtungen kommen ausschließlich außerhalb des NSG Oberdingermoos zu liegen. Auf Forderung der HNB wird ein vorgesehener temporärer Bohrpunkt für einen Kabelzugschacht einschließlich der damit einhergehenden Baugrube (Bohrpunkt 21) nach außerhalb des NSG Oberdingermoos verlegt. Die östliche Trasse zur ASR Süd verläuft auf rund 260 m durch das NSG Oberdingermoos. Hiervon verlaufen 80 m in einem vorhandenen Weg, die restliche Strecke wird ohne Oberflächenbeeinträchtigung im unterirdischen Spül-Bohr-Verfahren überwunden. Auch hier werden im NSG Oberdingermoos keine Baustelleneinrichtungen erforderlich; Gehölze und Bäume werden nicht beseitigt.

Die HNB hat mitgeteilt, dass – bei Beachtung der angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie bei Verlegung des Bohrpunktes 21 – der in § 3 NSG-VO genannte Schutzzweck durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Für das Vorhaben sprechen auch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Diese Gründe gelten – wie für die Flughafenanlage selbst – auch für die zur Durchführung des Flugbetriebs zwingend erforderlichen Betriebsanlagen außerhalb des Flughafengeländes, die zur Durchführung des zugelassenen Flugbetriebs zwingend erforderlich sind. Diese Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern auch die Befreiung. Je gewichtiger die Naturschutzbelange sind und je stärker ihre Beeinträchtigung ist, desto größer muss auch das Gewicht des zur Befreiung anstehenden Vorhabens einschließlich seiner Erforderlichkeit sein. Unter diesen Gesichtspunkten fällt die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an dem beantragten Vorhaben und dem Eingriff in das Naturschutzgebiet eindeutig zugunsten des Vorhabens aus. Wegen der hauptsächlichen Nutzung vorhandener Wegeflächen, der Vermeidung der Beseitigung von Gehölzen, der weitestgehenden Vermeidung von baubedingten Störungen sowie des Fehlens von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, ist von einer temporären, geringfügigen Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange im Vergleich zu den erheblichen öffentlichen Belangen des Vorhabens für die Durchführung des auf Dauer angelegten Flugbetriebs auszugehen. Darüber hinaus stellt die Westtrasse zur ASR Süd trotz der Durchquerung des NSG Oberdingermoos eine naturschutzfachlich günstige Lösung dar, da die gesamte Nord-Süd-Verbindung vom Flughafengelände im Norden bis zum Notzingermoos im Süden auf bestehenden Straßen und Wegen erfolgen kann. Eingriffe in Grünflächen und Biotope sind nicht nötig. Auch die Anlage von Baustraßen wird vermieden. Eine Trassenführung westlich vom Grüselgraben, also außerhalb des NSG Oberdingermoos würde vom südlichen Flughafenrand bis zum Mooshanns (Ferstlstraße) ohne Wegeanbindung (mit Ausnahme etlicher kreuzender Graswege) frei in der Feldflur verlaufen und dabei diverse Gehölze (so den sog. „Schlüsselgang“), Biotop- und Ausgleichsflächen kreuzen müssen. Voraussichtlich wären hier auch Baustraßen zu errichten. Noch weiter im Westen wären zwar wieder naturschutzfachlich günstigere Lösungen als am Grüselgraben denkbar, die jedoch ebenfalls teilweise frei in der Feldflur laufen würden (z.B. über den Langhof, Ferstlstraße). Zudem würde dies eine größere Baulänge erforderlich machen, da die ASR Süd deutlich südöstlich liegt. Hinsichtlich des Bemühens, die Trasse möglichst in vorhandenen Wegen zu führen, um einen Eingriff in freies Gelände zu vermeiden, gilt dies entsprechend auch für die östliche Trasse.

### **3 Wasserrecht**

#### **3.1 Bauwasserhaltung**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und V (Ziffer V.7.20 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Anbindung der DFS-Außenanlagen an das Flughafengelände über Lichtwellenleiterkabel. Während der Bauzeit ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte.

Der vom Landesfischereiverband Bayern e.V. erhobene Forderung, im Hinblick auf den Reproduktionserfolg der Bachforelle ab Mitte Oktober bis Ende Februar auf die Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung in Oberflächengewässer zu verzichten, kann nicht nachgekommen werden, weil ansonsten das zur Verfügung stehende Bauzeitenfenster von einem Monat nicht ausreichen würde, um die Kabel zu verlegen. Die von der FMG vorgesehene Einleitung von Förderwasser in Oberflächengewässer betrifft ausschließlich die Bauarbeiten für die Kabelverbin-

dungen zur ASR Nord, die dort aus naturschutzfachlichen Gründen nur zwischen dem 15. September und dem 28./29. Februar durchgeführt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Einleitung in Oberflächengewässer nur als sog. Notableitung bei außergewöhnlichen Hochwasserständen im Winter beabsichtigt ist. Unabhängig davon ist eine Notableitung auch nicht mit der Einleitung von Feinsedimenten und einer Änderung des Temperatur- und Gashaushalts verbunden. Ein erheblicher Eingriff in den Gewässerhaushalt ist durch die nur kurzfristigen Bauwasserhaltungsmaßnahmen nicht zu befürchten. Das WWA würdigt diesen Sachverhalt ausdrücklich und befürwortet auch eine eventuelle Notableitung. Die Baumaßnahmen sollen im Herbst/Winter bei tendenziell niedrigen Grundwasserständen durchgeführt werden. Das geförderte Grundwasser kann dann vollständig wiederversickert werden. Bereits die Grundwasserentnahme selbst wird somit möglichst gering gehalten. Sollte eine Notableitung tatsächlich erforderlich werden, wird das geförderte Wasser vor der Einleitung in ausreichend dimensionierten Absetzbecken vorbehandelt, um den Eintrag von Feinteilen ins Gewässer auszuschließen. Eine Beeinflussung des Temperatur- und Gashaushalts von Oberflächengewässern durch Einleitung von Förderwasser ist nicht zu erwarten, da die Temperatur von Grund- und Oberflächengewässern im Winterhalbjahr annähernd gleich ist. Da außerdem bei sehr hohen Grundwasserständen auch die Oberflächengewässerhöhen steigen und damit der Abfluss insgesamt erhöht wird, wäre die eingeleitete Förderwassermenge schon quantitativ nicht geeignet, die Temperatur des Oberflächengewässers maßgeblich zu beeinflussen. Für den Fall, dass eine Einleitung erforderlich werden sollte, kann sie gleichmäßig (gedrosselt) über die gesamte Breite des Oberflächengewässers erfolgen. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen werden angeordnet, vgl. Ziffer V.7.20 PFB MUC.

Bezogen auf den bei der Bauwasserhaltung in Anspruch genommenen riesigen quartären Grundwasserleiter mit einer Mächtigkeit von rund 7 m, führt diese auch nicht zu einem Konflikt mit den in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele (mit denen die WRRL in nationales Recht umgesetzt wurde). Seitens des WWA wurde insoweit keine Befürchtung geäußert. Die nur temporär wirkenden Baumaßnahmen mit Bauwasserhaltung sollen im Herbst/Winter bei tendenziell niedrigen Grundwasserständen durchgeführt werden, so dass das geförderte Grundwasser dann vollständig – und damit ohne mengenmäßige Auswirkungen – wiederversickert werden kann. Ein baubedingter Schadstoffeintrag ist aufgrund der zu verwendenden Materialien ausgeschlossen, vgl. die Inhalts- und Nebenbe-

stimmungen unter Ziffer V.7.20 PFB MUC. Die im Boden verbleibenden Schächte und Leitungen führen zu keinen messbaren Veränderungen des Grundwasserstroms und der Grundwasserhöhe, weil diese bei jedem Wasserstand vollumfänglich unter- bzw. umströmt werden können. Dränagewirkungen durch diese Bauwerke sind nicht zu erwarten, weil in die Kabelgräben wieder das anstehende Material eingefüllt wird. Die Bohrlöcher der Spülbohrung werden bentonitgedichtet und enden ohne Anschluss an eine Vorflut an den Kabelschächten. Ein Kieseinbau zur Verfüllung ist nur punktuell im Bereich der Schächte und Schluckbrunnen vorgesehen und ohne wirksamen Anschluss an eine Vorflut hydraulisch nicht wirksam.

### **3.2 Anlagen an oberirdischen Gewässer**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.III ausgesprochene Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern beruht § 36 WHG, Art. 20 Abs. 1 BayWG. Die Genehmigung betrifft die Verlegung eines ca. 800 m langen Teilstücks der südlichen Trasse des Lichtwellenleiterkabels zwischen dem Flughafengelände und der Empfangsstation Eitting in einem Abstand von ca. 15 bis 20 m Entfernung von der Dorfen (Gewässer zweiter Ordnung). Die Nebenbestimmungen beruhen auf Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG. Sie sind aus Allgemeinwohlgesichtspunkten erforderlich.

Versagungsgründe i. S. d. Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG i. V. m. § 36 WHG liegen nicht vor. Durch die Verlegung und den Verbleib der Lichtwellenleiterkabel in dem oben genannten Bereich sind keine schädlichen Gewässeränderungen und Gewässerunterhaltungerschwernisse zu erwarten. Auch das Wohl der Allgemeinheit erfordert keine Versagung. Es findet keine Querung des Gewässers oder ein Eingriff in den Gewässerbereich selbst statt. Der Trassenverlauf im Ufer-/Auenbereich orientiert sich an dem vorhandenen Kiesweg, so dass durch das Baufeld der Gewässerlebensraum nicht beeinträchtigt wird. Wassergefährdende Stoffe werden bei der Verlegung nicht verwendet. Darüber hinaus liegt die Verlegung der Kabel auch im öffentlichen Interesse an der Durchführung des Luftverkehrs (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

### **3.3 Gewässerausbau in Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme J-714-A-1**

Eine Entscheidung nach Wasserrecht für die Schaffung von Graben- bzw. Uferaufweitungen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme J-714-A-1 ist nicht veranlasst. Die erforderliche Plangenehmigung nach § 68 WHG wurde bereits vorab mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 13.07.2011, Az. 41-632-2, erteilt.

## **4 Grundstücksverfügbarkeit**

Diese Plangenehmigung beinhaltet keine Entscheidung, die eine enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 28 Abs. 2 LuftVG entfaltet. Die FMG hat – außer für die sich bereits in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (Pläne J-716 und J-717) – kein Grunderwerbsverzeichnis zur Plangenehmigung beantragt. Eigentumsrechtliche Gesichtspunkte werden vom Luftamt folglich nicht in die Abwägung einbezogen.

Soweit öffentliche Straßen und Wege für die Verlegung der Kabel in Anspruch genommen werden sollen, hat die FMG entsprechende Straßenbenutzungsverträge bzw. Gestattungsverträge zwischen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Erding, dem Landkreis Freising, der Gemeinde Eitting, der Gemeinde Hallbergmoos, der Gemeinde Marzling und der Gemeinde Oberding vorgelegt.

Soweit für das Vorhaben Grundstücke privater Dritter beansprucht werden, soll diese Inanspruchnahme in entsprechenden Vereinbarungen mit den Betroffenen geregelt werden. Gegenstand der privatrechtlichen Vereinbarungen soll sowohl die Duldung der Bauarbeiten, der dauerhafte Verbleib der Kabel als auch die späteren Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sein. Von sämtlich betroffenen Privateigentümern hat die FMG schriftliche Bestätigungen vorgelegt, dass die entsprechenden Kabelverlegearbeiten geduldet werden und die Duldung der Arbeiten sowie der dauerhafte Verbleib der Kabel in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt werden wird.

## **VII**                    **Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

## **D**                    **Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.2.1 i. V. m. 1.1.5.3 (Entnehmen von Grundwasser, Bauwasserhaltung), 8.IV.0/1.18.2 (Anlagen am Gewässer), 8.III.0/7.1.2 (artenschutzrechtliche Ausnahme) und 8.III.0/12 (Befreiung NSG-VO) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor